

**Landesschaf- und Ziegenzuchtverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**



Satzung

**Landesschaf- und Ziegenzuchtverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

SATZUNG

GLIEDERUNG:

Teil A: Vereinsrechtliche Bestimmungen

Teil B Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis zu Teil A:

- I. Name, Sitz, Zweck und Gegenstand des Verbandes
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe des Verbandes
- IV. Finanzierung
- V. Sonstige Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis zu Teil B

- I. Grundlagen, Zuchtleitung, sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet
- II. Rechte und Pflichten
- III. Zuchtprogramme
- IV. Zuchtbuchführung
- V. Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung
- VI. Sonstige Bestimmungen
- VII. Inkrafttreten

Teil A: Vereinsrechtliche Bestimmungen

I. Name, Sitz, Zweck und Gegenstand des Verbandes

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (im Folgenden Verband genannt).

Er hat seinen Sitz in 19395 Plau am See, OT Karow, Zarchliner Str. 7 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter Geschäfts-Nr. VR 6322 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der körperschaftliche Zusammenschluss von Herdbuchzüchtern sowie Schaf- und Ziegenhaltern.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht und Haltung von gesunden, robusten und fruchtbaren Schafen und Ziegen in guter Qualität unter Berücksichtigung der genetischen Vielfalt und des Kulturerbes der einheimischen Rassen.

Es sollen den Wirtschafts- und Haltungsbedingungen gut angepasste, gesunde und fruchtbare Schafe und Ziegen gehalten/gezüchtet werden, mit denen hohe Ansprüche des Marktes an Markenfleisch, Qualitätswolle und Milch erfüllt werden können.

Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere das Zuchtprogramm dienen nicht nur den Interessen der Mitglieder, sondern liegen auch im Interesse aller Schaf- und Ziegenhalter in Mecklenburg-Vorpommern und dienen unmittelbar und gemeinnützig der gesamten Landwirtschaft.

Die Aufgaben des Verbandes umfassen folgende Maßnahmen:

1. Allseitige Interessenvertretung der Schafhalter, Ziegenhalter und Schäfer;
2. Beratung der Züchter und Halter von Schafen und Ziegen, deren Aus- und Weiterbildung in Fragen der Zucht und Leistungsprüfung sowie Haltung, Fütterung und Traditionspflege;
3. Durchführung der Aufgaben eines nach dem Tierzuchtrecht anerkannten Zuchtverbandes für Schaf- und Ziegenrassen. Diese Aufgaben sind im „Teil B Tierzuchtrechtliche Bestimmungen“ geregelt;
4. Durchführung der für die Umsetzung der Zuchtprogramme notwendigen Leistungsprüfungen;
5. Veröffentlichungen über Fragen der Schaf- und Ziegenzucht und -haltung;
6. Einflussnahme bei allen Organisationen, die sich mit der Schaf- und Ziegenzucht oder -haltung örtlich und auf Länderebene befassen;
7. Förderung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Schaf- und Ziegenkrankheiten;
8. Veranstaltung und Unterstützung der Beschickung von Ausstellungen und Auktionen;
9. Ausrichtung von Lehrgängen, Vorträgen, Hütewettbewerben, Mitarbeit in der Fachpresse, Werbung und Traditionspflege, Förderung der Schäferausbildung;
10. Unterstützung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Deichbewirtschaftung.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind schaf- und ziegenhaltende Betriebe und private Schaf- und Ziegenhalter.

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Schaf- und Ziegenhaltung und -zucht sein, die selbst keine Schafe/Ziegen halten und die Bestrebungen des Verbandes unterstützen. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung für besondere dem Verband geleistete Dienste ernannt werden.

Juristische Personen werden von einem Bevollmächtigten vertreten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung, die die Anerkennung der Satzung besonders vermerkt, beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die gemeinnützigen Einrichtungen und Leistungen des Verbandes zu nutzen. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht und kann in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. den Bestimmungen der Satzung und satzungsgemäßen Beschlüssen sowie als Züchter den in Teil B enthaltenen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, den Zuchtprogrammen und den nachrangigen Ordnungen nachzukommen;
2. die Tätigkeit des Verbandes zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge termingemäß zu bezahlen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Verbandes schädigt;
3. dem Verband sämtliche zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere der jährlichen Meldung zu Umfang und Art des Tierbestands;
4. dem Verband jede Änderung der Anschrift oder der Rechtsform unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis bei juristischen Personen;
5. durch aktive Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des Verbandes zu fördern.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Verband mindestens einen Monat vor Geschäftsjahresschluss zugehen;
2. falls das Mitglied eine juristische Person ist oder eine Personenvereinigung durch deren Auflösung; bei natürlichen Personen durch den Tod;
3. durch Ausschluss aus dem Verband. Der Ausschluss kann erfolgen, falls ein Mitglied:
 - a) gröblich gegen die Satzung und/oder gefasste Beschlüsse verstößt,
 - b) gegen die Zuchtprogramme und/oder das Tierzuchtgesetz verstößt und/oder vorsätzlich falsche Angaben oder Eintragungen über Züchtungsvorgänge macht,
 - c) eine Handlung begeht, die den Verband oder eines seiner Mitglieder schädigt.

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen einem Monat nach Zugang der Ausschlussverfügung schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verbindlichkeiten, insbesondere der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, voll nachzukommen. Rechte an dem Vereinsvermögen haben sie nicht. Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

III. Organe des Verbandes

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren ordentlichen Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Vorstandes herausgewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus und wird dadurch die Mindestgröße des Vorstandes unterschritten, ist durch die nächste Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen.

Der vom Vorstand bestellte Zuchtleiter gehört unabhängig von der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Stimme dem Vorstand an.

Der Vorsitzende allein oder sein Stellvertreter allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand des Verbandes ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei gleicher Stimmzahl gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
2. Die Entscheidung in Personalfragen, insbesondere Wahl des Vorsitzenden, Wahl des Stellvertreters und die Bestellung des Zuchtleiters;
3. Die Erarbeitung des Jahresfinanzplanes;
4. Der Vorschlag der festzusetzenden Gebühren und Beiträge.
5. Die Vorbereitung der Tagesordnung und Beschlussentwürfe für die Mitgliederversammlung;
6. Die Benennung der Züchtervertreter für die Körkommission sowie der Mitglieder der Bewertungskommission für die Herdbuchaufnahmen und der Mitglieder der Anerkennungskommission für die Herdbuchzuchten;
7. Die Bildung etwaiger Arbeits- und Sonderausschüsse, die sich aus den entsprechend § 2 festgelegten Aufgaben ergeben;
8. Die Festlegung von Absatzveranstaltungen und entsprechenden Bedingungen;
9. Die Festlegung der Zuchtprogramme der jeweiligen Rassen; die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer nachrangigen Ordnung. Änderungen der Zuchtprogramme werden auf der Homepage des Verbandes (www.schafzucht-mv.de) unverzüglich bekannt gegeben.
10. Die Beschlussfassung zu nachrangigen Ordnungen.
11. Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten zur Umsetzung der Zuchtprogramme.

Der Vorstand arbeitet in enger Verbindung mit zuständigen Behörden und landesübergreifenden Einrichtungen und Verbänden mit dem Ziel einer umfassenden Interessenvertretung.

§ 10 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende muss ein ordentliches Mitglied sein, das in der Lage ist, den Verband in jeder Weise zu vertreten. Dem Vorsitzenden obliegen die Leitung sämtlicher Verbandsangelegenheiten und die Kontrolle der Geschäftsführung.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz. Bei Verhinderung ist Vertretung durch den Stellvertreter oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied zulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die schriftliche Einladung mit einer Frist von zehn Tagen ab Poststempel ist verbindlich.

Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder beantragt oder wenn es die Vorstandsmitglieder verlangen. Die Forderung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Im Bedarfsfall entscheidet der Vorstand über eine Korrektur des Protokolls. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes;
2. Die Wahl der Revisionskommission;
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
4. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Bestätigung der Berichte sowie Entlastung des Vorstandes;
5. Festsetzung der Gebührenordnung;
6. Beschluss über die Erhebung von Sonderumlagen;
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
8. Entscheidung über Einsprüche bei Ablehnung der Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einschließlich der Vermögensverwendung nach Erfüllung der Verpflichtungen.
10. Beschlussfassung über eine Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission.

§ 12 Die Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Einzelheiten können in einer Wahlordnung geregelt werden. Die Mitglieder der Revisionskommission haben ihre Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung und den Kassenbestand. Die Prüfung ist als Stichprobenprüfung zulässig. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Revisionskommission Einblick in sämtliche Konten, Belege und Bücher zu gewähren.

Über jede durchgeführte Prüfung ist ein Bericht anzufertigen. Über das Ergebnis der Prüfung ist auf der Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 13 Zuchtleitung und Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrages durch den Rinderzuchtverband M-V e. G. Der vom Vorstand bestellte Zuchtleiter ist für die Zuchtarbeit verantwortlich.

Der Zuchtleiter vertritt den Verband im Auftrag des Vorstandes in allen tierzuchtrelevanten Fragen bei übergeordneten Gremien bzw. außerverbandlichen Stellen/Organisationen. Der Zuchtleiter kann von einer fachlich geeigneten Person vertreten werden.

Aufgaben der Geschäftsstelle

1. Vorbereitung und Organisation von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Schauen, Prämierungen, Absatzveranstaltungen, Hütewettbewerben und Weiterbildungen;
2. Rechnungs- und Kassenführung;
3. Erstellung des Jahresabschlusses;
4. Organisation der ordnungsgemäßen Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
5. Vorbereitung und Organisation der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses durch das beauftragte Steuerbüro sowie der Finanzen durch die Revisionskommission. Über das Ergebnis des Jahresabschlusses und der Prüfung durch die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Planung und Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung in den Zuchtbeständen, Dokumentation und Auswertung der Bestands- und Leistungsdaten;
7. Beratung der Mitglieder über alle Fragen der Zucht, Haltung und Produktion.

§ 14 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Unkostenerstattungen werden durch Beschlüsse des Vorstandes geregelt.

IV. Finanzierung

§ 15 Finanzierung

Zur Sicherung der Arbeit des Verbandes ist ein jährlicher Haushaltsplan zu erstellen. Mögliche Überschüsse eines Wirtschaftsjahres sind in das folgende Geschäftsjahr zu übertragen.

Zuwendungen Dritter, insbesondere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, sind im Interesse des Verbandes zu nutzen.

Beiträge und Gebühren sind entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebührenordnung zu entrichten. Die Gebührenordnung ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes können auf der Grundlage des Zuchtförderkataloges an Mitglieder gezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem § 2 der Satzung widersprechen, begünstigt werden.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Nachrangige Ordnungen

Der Verband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen sind:

1. Grundbestimmungen zur Durchführung der Zuchtprogramme für Schafe und Ziegen
2. Zuchtprogramme für Schafe und Ziegen der jeweiligen Rassen

§ 17 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch den Beschluss mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder über die weitere Verwendung des Vermögens des Verbandes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Gericht, das für den Sitz des Verbandes zuständig ist.

B) Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

I. Grundlagen, Zuchtleitung, sachlicher und räumlicher Tätigkeitsbereich

§ 1 Grundlagen

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen sowie veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR) werden umgesetzt.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) und/oder des Bundesverbands Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) zugrunde.

Weitere Grundlagen sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit Dritten zur Umsetzung der Zuchtprogramme, insbesondere zur Herdbuchführung und Durchführung von Leistungsprüfungen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches;
2. Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
3. Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Schafe und Ziegen
4. Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Schafe und Ziegen
5. ggf. Ausstellung von Eintragungsbestätigungen für Tiere in einer zusätzlichen Abteilung,
6. Beratung der Züchter.

§ 3 Zuchtleitung

Der Vorstand beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

§ 4 Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes

1. Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes umfasst diejenigen Schaf- und Ziegenrassen, für die ein genehmigtes Zuchtprogramm des Verbandes vorliegt und die auf der offiziellen Internetseite des Verbandes www.schafzucht-mv.de sowie auf der offiziellen Internetseite der zuständigen Stelle (www.tgrdeu.genres.de) dokumentiert und veröffentlicht sind.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des Verbandes für Zuchtprogramme umfasst für alle Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches das Land Mecklenburg-Vorpommern.

II. Rechte und Pflichten

§ 5 Rechte und Pflichten der Züchter sowie des Verbandes im Vollzug der Zuchtprogramme

1. Rechte der Züchter

Insbesondere haben die Herdbuchzüchter das Recht auf:

- 1) Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind;
- 2) Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht und die Eintragungsbedingungen erfüllt sind;
- 3) Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und deren Zuchtmaterial;
- 4) Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit;
- 5) freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer reinrassigen Zuchttiere innerhalb des Zuchtprogramms;
- 6) Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren;
- 7) Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend den Bestimmungen der Satzung.

2. Pflichten der Züchter

- 1) die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen des Verbandes über die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung des Verbandes die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren;
- 2) bei allen in ihrem Besitz stehenden und zur Zucht vorgesehenen Tieren, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und bei allen Zuchttieren die Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben des Verbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen;
- 3) den Organen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu den Zuchttieren zu erteilen, sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren;
- 4) dafür zu sorgen, dass alle züchterisch relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Ablammung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den satzungsgemäßen oder den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt;
- 5) ausschließlich dem Verband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfungen, Bedeckungen, Besamung, ExterieurEinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Verband;
- 6) vom Verband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Verbandes beeinträchtigt werden;
- 7) die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen;

- 8) alle in seinem Bestand vorhandenen Zuchttiere nur im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen, sofern der Verband für diese Rassen ein Zuchtprogramm durchführt;
- 9) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3. Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- 1) berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen mit anderen Zuchtorganisationen im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (LKV, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält;
- 2) verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung;
- 3) verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden und die aktualisierten Leistungsprüfungsdaten zeitnah an Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit) oder andere zuständige bzw. beauftragte Stellen weitergeleitet werden;
- 4) verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist;
- 5) verpflichtet, Streitfälle gemäß Teil B § 15 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten;
- 6) verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Züchter zu wahren ist;
- 7) verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, in besonderen Fällen gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden. Die Tätigkeit des Verbandes zur Umsetzung der Zuchtprogramme ist ausschließlich auf die Zuchttiere begrenzt, die im geografischen Gebiet der jeweiligen Rasse gehalten werden;
- 8) verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen;
- 9) verpflichtet allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle auf Verlangen Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, die ihre züchterischen Belange betreffen, zu gewähren soweit datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden;
- 10) verpflichtet, die Züchter, die an Zuchtprogrammen des Verbandes teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und unverzüglich zu informieren.

III. Zuchtprogramme

§ 6 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse durch. Es gelten die von der VDL bzw. dem BDZ offiziell festgelegten Zuchtziele.

Die Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der Rasse umfassen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu

gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten, sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Ermittlung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Für Rassen, die vom Fachbeirat tiergenetische Ressourcen als „gefährdet“ einstuft sind, werden Erhaltungszuchtprogramme mit dem Ziel durchgeführt, die genetische Variabilität und die rassetypischen Eigenschaften dieser Rassen zu erhalten.

Zuchtprogramme können auch das Ziel haben, rassetypische Eigenschaften wiederherzustellen.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch

- Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift,
- Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.

Für jede gefährdete Rasse, die von mehreren Zuchtverbänden betreut wird, soll von diesen nach Möglichkeit ein abgestimmtes Erhaltungszuchtprogramm durchgeführt werden

IV. Zuchtbuchführung

§ 7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt in elektronischer Form durch den Verband. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt, muss eingetragen werden. Ein Zuchttier wird auf Antrag des Züchters in das Zuchtbuch eingetragen. Die Eintragung erfolgt in der Regel nach durchgeführter Exterieurbewertung. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sind. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung und Klasse des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Die Eintragung in eine Zusätzliche Abteilung erfolgt im Ergebnis der Bewertung des Exterieurs. Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich das Original bzw. eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung vorzulegen. Bei Tieren aus der zusätzlichen Abteilung ist eine Bestätigung des Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem es zuletzt eingetragen war.

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch mit der Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet das Streitschlichtungsorgan.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

§ 8 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Klassen des Zuchtbuches werden durch den VDL-/BDZ-Rasseausschuss festgelegt und vom Zuchtverband übernommen.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß des jeweiligen Zuchtprogramms. Bei der Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

§ 9 Zuchtdokumentation

Das Zuchtjahr erstreckt sich vom 1.7. bis zum 30.6. des folgenden Jahres.

Jeder Züchter des Verbandes führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Lämmerregister/Ablammliste/Deckliste bzw. -register oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des Verbandes ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie bei dem ZV einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

1. Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung, Embryotransfer (ET), Abgang und Zugang

Jeder Züchter ist verpflichtet, alle Lammungen und damit die geborenen Lämmer, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, alle den ET betreffenden Maßnahmen und damit die geborenen Lämmer, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der vorgesehenen Frist zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Verband oder die von ihm beauftragte Stelle (OviCap) zu melden.

2. Meldefristen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Die Grundlage für die ordnungsgemäße Umsetzung der Zuchtprogramme bilden die form- und fristgerecht sowie vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten sowie die in den nachrangigen Ordnungen festgelegten Angaben zu Merkmalen und zum Verbleib des Zuchttieres.

Überschreitungen von Meldefristen werden angemahnt und aufgezeichnet. Für Deck-, Besamungs- und Geburtsmeldungen, die mehr als 10 Wochen nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der Verband eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben und Abstammungsüberprüfungen anordnen.

Die Deck-/Besamungsregister müssen jederzeit abrufbar im Zuchtbetrieb vorliegen.

Wenn die Geburtsmeldungen dem Verband nicht nach einer Frist von einem Jahr vorliegen, werden die Lämmer nicht mehr registriert.

Kommt ein Züchter 3 Jahre infolge seiner Meldepflicht nicht nach, behält sich der Verband vor, die Tiere des Bestandes nicht länger im Zuchtbuch zu führen.

3. Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.

Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird eine Überprüfung angeordnet.

Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 10 Kennzeichnung

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV.

Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

Bei Verlust des Kennzeichens hat grundsätzlich eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Ohrmarkennummer zu erfolgen. Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust eine Umkennzeichnung.

Verliert ein Zuchtschaf beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchtschafe beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

§ 11 Abstammungssicherung

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfungen durch. Der Zuchtleiter oder eine von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend den Bestimmungen der Zuchtprogramme durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

1. Methoden und Grundsätze

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Verband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Deck-/Besamungsregister- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Verbandes oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch Deckregister und/oder Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels vom Verband zugelassener Verfahren.

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden bei dem Verband dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen werden im Zuchtbuch gelöscht. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen. Auf Antrag des Züchters können die weiblichen Tiere in die Zusätzliche Abteilung (Vorbuch) eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen. Männliche Tiere ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen. Dies gilt nicht für Rassen, für die ein Vorbuch für männliche Tiere eingerichtet ist.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen dem Züchter.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Abstammung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht nach, so werden dem betreffenden Zuchttier und den Nachkommen dieses Zuchttieres die Abstammung aberkannt und weitere Maßnahmen auf Kosten des Züchters ergriffen.

Der Zuchtleiter oder eine von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren anzuordnen, insbesondere bei

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation,
- verspäteter Ablamm-/Deckmeldung,
- unzureichender Kennzeichnung oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen.

2. Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere, ist die väterliche Abstammung bei mindestens 2 % der neu einzutragenden Zuchttiere (Stichprobe) mittels zugelassener Verfahren zu überprüfen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, werden außerdem 5 %, der Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes, mindestens jedoch 2, maximal 10, einer väterlichen Abstammungsuntersuchung unterzogen. Sollten sich weitere Unstimmigkeiten ergeben, ist bei allen Zuchttieren des vorgesehenen Jahrgangs eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen. Kostenträger ist der Züchter.

3. Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Lammung bzw. Bedeckung können durch den Züchter bei dem Verband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Zuchtleiter entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Verband vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und -ergänzungen werden im Zuchtbuch dokumentiert.

§ 12 Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß VO (EU) 2016/1012 auf Antrag des abgebenden Züchters bei der Abgabe eines Zuchttiers ausgestellt. Tierzuchtbescheinigungen dürfen nur für Tiere der Hauptabteilung ausgestellt werden.

Bei Jungtieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Verband zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen sind als Kopie zu hinterlegen. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Jede Tierzuchtbescheinigung muss aktuelle Angaben beinhalten.

Sofern ein Tier in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann eine Eintragungsbestätigung ausgestellt werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein Tier der Zusätzlichen Abteilung“. Anspruch auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Eigentümer des Tieres.

§ 13 Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Der Verband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (1) und (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Verband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Verband die Abschnitte A und B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

V. Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

§ 14 Eintragung und Zuständigkeit

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch eingetragen. Der Verband ist unter der Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Stellen (Landeskontrollverbände, Rechenzentren, Besamungsstationen etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

§ 15 Leistungsprüfungen

Die Verantwortlichkeit für die Leistungsprüfungen obliegt dem Verband. Beauftragt dieser dritte Stellen mit der Durchführung der Leistungsprüfungen, schließt er mit diesen entsprechende Verträge. Die Leistungsprüfungen werden nach den Vorgaben des Europäischen Referenzzentrums und der VDL bzw. dem BDZ durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt. Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach obenstehenden Grundsätzen durchgeführt wurden oder vergleichbar sind.

§ 16 Bewertung der äußeren Erscheinung

Die Exterieurbewertung erfolgt nach einheitlichen Bestimmungen und dem Beurteilungssystem der VDL bzw. dem BDZ. Näheres regelt das Zuchtprogramm.

Die durchzuführenden Exterieur-Leistungsprüfungen werden vom Zuchtleiter oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.

§ 17 Zuchtwertschätzung

Sowohl genomisch als auch konventionell ermittelte Zuchtwerte werden anerkannt, sofern sie mit einer validierten Methode ermittelt und von einer akkreditierten Stelle geschätzt worden sind.

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes den beauftragten Stellen sowie dem Verband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stelle erfolgen.

Die Zuchtwertschätzstelle führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Verbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen der VDL bzw. dem BDZ und ggf. des

Fachausschusses Zuchtwertschätzung Schaf bzw. Ziege entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

Alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung (sofern für die Rasse eine Zuchtwertschätzung durchgeführt wird) ein.

Einzelheiten der Zuchtwertschätzungen für die vom Verband geführten Rassen sind der Homepage des vit (<http://www.vit.de/?id=zuchtwertschaetzung>) zu entnehmen. Außerdem sind sie Bestandteil der Verträge zwischen dem Verband und dem vit.

§ 18 Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Die VDL und der BDZ legen die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Rassen fest. Diese haben sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind dem Zuchtverband mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Datennutzung

1. Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das Mitglied den Verband, die für das Zuchtbuch und das Zuchtprogramm relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.
2. Der Verband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der rechtlichen Bestimmungen Gebrauch machen.
3. Die Mitglieder gestatten dem Verband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen für erforderlich hält.
4. Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Verband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Verbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.
5. Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 20 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

- zwischen den Züchtern des Verbandes oder
- zwischen dem Verband und seinen Züchtern,

die ihre Grundlage in der Mitwirkung am Zuchtprogramm oder in der Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben, fungiert der Vorstand als Streitschlichtungsorgan.

§ 21 Controlling

Die beauftragten dritten Stellen (Herdbuchführung, Zuchtwertschätzung, Leistungsprüfung) werden regelmäßig durch den Verband überwacht. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 17. Mai 2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofortiger Wirkung in Kraft.